

# „Doping und Medikamentenmissbrauch“



## Statement

Dr. Anja Scheiff

22.10.12

Zur Behandlung der vielfältigsten körperlichen Beschwerden und Erkrankungen stehen heutzutage Arzneimittel zur Verfügung, die auf einfachem Weg in jeder öffentlichen Apotheke sowie über Internet-Versandapotheken bezogen werden können. Neben den verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, zu deren Erwerb ein ärztliches Rezept erforderlich ist, bietet auch das Sortiment an freiverkäuflichen Arzneimitteln, die ohne ärztliches Rezept bezogen werden können, ein breites Spektrum an Wirkstoffklassen und hochpotenten Pharmaka.

Am Beispiel der Schmerzmittel (Analgetika), die zu den am häufigsten eingesetzten Arzneimitteln in der Selbstmedikation gehören, sei dies verdeutlicht. Freiverkäufliche Schmerzmittel sind vor allem die nicht steroidal Antirheumatika (NSAR), auch bezeichnet als NSAID (non steroidal anti inflammatory drug), NSAP (nicht steroidale Antiphlogistika) oder nichtopioidale Analgetika, welche beispielsweise die Substanzen *Acetylsalicylsäure (ASS)*, *Ibuprofen*, *Paracetamol*, *Naproxen* und *Diclofenac* (z. T. verschreibungspflichtig) umfassen. In sämtlichen Bereichen des Lebens, zunehmend auch im Sport, lässt sich beobachten, dass bei körperlichen oder seelischen Beschwerden schnell zum Medikament gegriffen wird. D. h. die oben genannten Schmerzmittel werden hier beispielsweise nicht (nur) zur Behandlung akuter Schmerzen für einen kurzen Zeitraum nach ärztlichem oder apothekerlichem Rat angewandt, sondern bereits im Vorfeld einer körperlichen bzw. sportlichen Belastung, um die Schmerzschwelle heraufzusetzen, die Erschöpfung hinauszuzögern und damit die sportliche Leistungsfähigkeit zu steigern. Die oben genannten Analgetika sind derzeit nicht Bestandteil der WADA-Verbotsliste. Lediglich sehr starke Schmerzmittel wie Morphin, Oxycodon u. a. sogenannte Opioid-Analgetika sind auf der Verbotsliste der Welt Anti-Doping Agentur (*The World Anti-Doping Code. The 2012 Prohibited List. International Standard. 1.1.2012*) aufgeführt und im Wettkampf verboten. Sie unterliegen in Deutschland dem Betäubungsmittelgesetz und werden nur unter Vorlage eines fachärztlichen Betäubungsmittelrezeptes in Apotheken abgegeben. Der Bezug derartiger Wirkstoffe für jedermann ist erschwert.

Somit werden im Sport häufig pharmakologisch wirksame Substanzen missbraucht, die zwar (noch) nicht Bestandteil der WADA-Verbotsliste sind, deren Wirkungen sich jedoch an verbotene Substanzen anlehnen, die ebenso gegen den Geist des Sports verstoßen und die zudem potenziell zu einer physischen oder psychischen Abhängigkeit führen können. Ein derartiger Medikamentenmissbrauch bietet für Sportler eine riskante Ausweichmöglichkeit für verbotene Substanzen, ungeachtet vielfältiger Neben- und Wechselwirkungen, deren schädigende Wirkungen auf den Organismus nicht nur in Kauf genommen sondern z. T. sogar durch die Einnahme weiterer Arz-

neimittel kompensiert werden sollen. Apotheker und Apothekenpersonal als Fachleute für Arzneimittel sind angehalten, bei der Abgabe von Arzneimitteln auf deren mögliche Risiken, besonders bei länger andauerndem Gebrauch, hinzuweisen und den Patienten bei vermeintlich länger bestehenden oder wiederkehrenden Beschwerden, die sich im Kaufverhalten des Patienten in der Apotheke bemerkbar machen können, an einen Arzt zu verweisen. Es ist fraglich, in wie weit der Apotheker vor Ort in seiner Beratung hinsichtlich Risiken durch Doping oder durch Arzneimittelmissbrauch (im Sport) differenziert.

Apotheker sind nach § 17 Abs. 8 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) dazu verpflichtet, bei begründetem Missbrauch die Abgabe eines Arzneimittels zu verweigern (*„Das pharmazeutische Personal hat einem erkennbaren Arzneimittelmissbrauch in geeigneter Weise entgegenzutreten. Bei begründetem Verdacht auf Mißbrauch ist die Abgabe zu verweigern.“*), doch bietet der Bezug von Arzneimitteln über das Internet hier eine leichte, nicht kontrollierbare Ausweichmöglichkeit. Das Verbot der Abgabe von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport ist in § 6a Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG) verankert (*„Es ist verboten, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden.“*).